

## Landes-Verfassungsgesetz

vom ..... über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zum Zwecke der Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinhebungsamtes (Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### § 1.

(1) Die Gemeinden eines politischen Bezirkes - ausgenommen die Städte mit eigenem Statut und die Gemeinden, die den im Abs. 2 vorgesehenen Gemeinderatsbeschluß rechtzeitig gefaßt haben -, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Führung eines gemeinsamen Grundsteuereinhebungsamtes.

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft gehören alle Gemeinden an, deren Gemeinderat nicht bis 30. November beschlossen hat, die mit der Verwaltung der Grundsteuer verbundene Geschäftsführung durch das eigene gemeindliche Personal selbst zu besorgen. Gemeinderatsbeschlüsse, die die mit der Verwaltung der Grundsteuer verbundene Geschäftsführung durch das eigene gemeindliche Personal zum Gegenstand haben, werden mit dem nächstfolgenden 1. Jänner wirksam. Die gleichen Termine gelten für einen allfälligen Widerruf.

(3) Das Grundsteuereinhebungsamt ist in der Gemeinde, in der sich die Bezirkshauptmannschaft befindet, einzurichten und hat den Namen "Grundsteuereinhebungsamt für den politischen Bezirk" unter Beifügung des Namens des politischen Bezirkes zu führen.

### § 2.

Dem Grundsteuereinhebungsamt obliegt die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer im Namen der jeweils abgaberechtigten Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde.

§ 3.

(1) Der Leiter des Grundsteuereinhebungsamtes und das sonstige für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal sind vom zuständigen Bezirkshauptmann aus den Bediensteten des Landes, die bei der Bezirkshauptmannschaft beschäftigt sind, des Bezirksfürsorgeverbandes oder einer Gemeinde im Einvernehmen mit jenen Organen zu bestellen, die die Diensthoeheit über diese Bediensteten ausüben.

(2) Der Leiter und das sonstige Personal des Grundsteuereinhebungsamtes unterstehen weiterhin der Diensthoeheit ihres Dienstgebers, sind aber bei Durchführung der im § 2 bezeichneten Aufgaben an die Weisungen des jeweils zuständigen Bürgermeisters gebunden und diesem verantwortlich.

(3) Pflichtverletzungen des Leiters und des sonstigen Personals des Grundsteuereinhebungsamtes, die sie bei der Durchführung der im § 2 bezeichneten Aufgaben begehen, sind auf Anzeige des Bürgermeisters jener Gemeinde, in deren Namen der Bedienstete tätig war, nach den für den Bediensteten geltenden Dienstvorschriften zu ahnden.

§ 4.

(1) Das Grundsteuereinhebungsamt hat die für die Einzahlung der Grundsteuerbeträge und Nebenansprüche erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Als Vergütung für die bei der Durchführung der im § 2 bezeichneten Aufgaben erwachsenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) gebühren dem Grundsteuereinhebungsamt höchstens zwei von Hundert des Grundsteuerertrages. Der auf die einzelnen beteiligten Gemeinden entfallende Anteil richtet sich nach dem Verhältnis ihres Grundsteueraufkommens zum Grundsteuerertrag aller beteiligten Gemeinden. Allfällige Mehrkosten hat das Land zu tragen.

(3) Die nach Abzug der Kosten (Abs. 2) verbleibenden Grundsteuereingänge sind den anspruchsberechtigten Gemeinden bis zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem die Grundsteuer und Nebenansprüche beim Grundsteuereinhebungsamt einlangen.

§ 5.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1964 in Kraft.
- (2) Eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 kann erstmalig bereits bis zum 30. November 1963 beschlossen werden.